

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: Thomas Heidlas | Gemeinde Mücke <t.heidlas@gemeinde-muecke.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. September 2024 10:29
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Cc: Andreas Sommer | Gemeinde Mücke; Rebecca Scharmann | Gemeinde Mücke
Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Rabenau, Solarpark Odenhause

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Mücke werden zu der Planung der Gemeinde Rabenau „Solarpark Odenhausen“ (Aufstellung Bebauungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes) keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Sollten durch den Anschluss des geplanten Solarparks an das Stromnetz der Gemarkungsbereich der Gemeinde Mücke tangiert werden, bitten wir um rechtszeitige Information und Abstimmung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Heidlas
Leiter FB III Bauen und Liegenschaften



Im Herrnhain 2 Tel. +49 (0) 6400/9102-40
35325 Mücke Fax +49 (0) 6400/9102-70
t.heidlas@gemeinde-muecke.de
www.gemeinde-muecke.de



GEMEINDE MÜCKE

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Hinweis: Diese E-Mail und/oder die Anhänge sind vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Jegliche Durchsicht, Weitergabe oder Kopieren dieser E-Mail ist strengstens verboten. Wenn Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die Nachricht und alle Anhänge. Vielen Dank.

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von: BLDHFAWettenberg@forst.hessen.de
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2024 10:51
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer
Betreff: WG: Rabenau: Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Anlagen: Anschreiben_41_FNP.pdf

Forstamt Wettenberg Untere Forstbehörde

Datum: 19.09.2024
Aktenzeichen: P

Stellungnahme der unteren Forstbehörde, Forstamt Wettenberg, zum Bebauungsplan Rabenau „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

forstliche Belange sind bei den Planungen betroffen.

Im Planungsgebietes befindet sich Wald im Sinne des § 2 HWaldG. Diese verbleiben in der Planung als Fläche für Wald.

Rodungen bedürfen einer Rodungsgenehmigung gemäß § 12 HWaldG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreisausschuss des Landkreises Gießen. Dieser entscheidet auch über die forstrechtliche Kompensation nach § 12, Abs. 4 HWaldG.

Darüber hinaus weisen wir auf den Gefahrenbereich durch Waldschäden aller Art (z.B. Astbruch, Windwurf, Waldbrand) des angrenzenden Waldes hin. Dieser erstreckt sich in einer Tiefe von ca. 30 m (eine Baumlänge) vom Waldrand.

Den uns vorliegenden Planungen stimmen wir, Forstamt Wettenberg, untere Forstbehörde zu.

Freundliche Grüße

i.A.

HessenForst, Forstamt Wettenberg

Bereichsleiter Dienstleistung und Hoheit

Tel.: 0641-460 460 22

Fax: 0641-460 460 40

Burgstraße 7

D-35435 Wettenberg

<http://www.hessen-forst.de>



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen BV 12.3 Wa - 34 c

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

16. September 2024

L 3126, L 3146, Gemeinde Rabenau, Ortsteil Odenhausen

Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich [Vorentwurf 08/2024]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 15.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorgelegten Bebauungsplan sollen nordöstlich von Odenhausen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel.

Straßenrechtliche und fachgesetzliche Stellungnahme

Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung der Sondergebiete ist über landwirtschaftliche Wege an die L 3126 sowie die L 3146 vorgesehen. Die Anbindungen an die Landesstraßen sind noch im Detail mit mir abzustimmen und zu regeln.

Anbauverbot

Entlang der freien Strecke der L 3126 sowie der L 3146 gilt ab dem befestigten Fahrbahnrand in einem 20,00 m breiten Streifen die straßenrechtliche Bauverbotszone sowie die 40,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone. Beide Zonen sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten. Zu Hochbauten in diesem Sinne zählen auch Nebenanlagen wie Umfahrungen, Überdachung, Stellplätze und Lagerflächen.

Für die dargestellte Unterschreitung der Bauverbotszone durch PV-Anlagen kann aufgrund des Erlasses des HMWEVW – VI-028-c-04-04-2023 – vom 19.04.2023 gem. § 23 (8) HStrG eine Ausnahme zugelassen werden.

Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist meine Zustimmung einzuholen, in allen anderen Fällen meine Genehmigung zu beantragen.

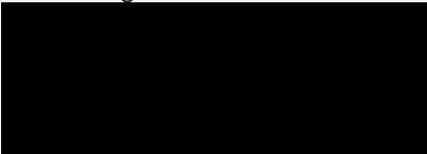
Verkehrssicherheit

Die Photovoltaikanlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 3126 sowie der L 3146 führen.

Anmerkungen und Hinweise

Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



20.09.24

[REDACTED] Kirchbergstraße 3 – 35466 Rabenau

An
beteiligung@fischer-plan.de

cc
info@rabenu.de

Betr.: Stellungnahme Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Jagdgenossenschaft Odenhausen möchte ich mich zu der geplanten Errichtung einer PV Freiflächenanlage (PV-FFA) in der Gemarkung Odenhausen äußern.

Wir erkennen die Bedeutung des Ausbaues erneuerbarer Energien an, und unterstützen die Notwendigkeit, klimafreundliche Projekte zu realisieren. Ebenfalls sind wir uns in der Bedeutung und der Konflikträchtigkeit des Handlungsfeldes bewusst, auch weil in vielen Bereichen Wildtiere und ihre Lebensräume direkt oder indirekt betroffen sind. Die vorgeschlagene Ausführung, sehen wir als problematisch an.

Wir bitten aus diesem Grund die PV-FFA wildtierfreundlich zu planen, zu errichten und zu gestalten. Dies schließt auch den Rückbau mit ein. Naturschutzfachlich sinnvoll gestaltet kann die PV-FFA zur Sicherung der biologischen Vielfalt in unserer Kulturlandschaft beitragen.

Besonders hervorzuheben ist hierbei die Lage der geplanten Anlage in direkter Angrenzung zu dem bereits bestehenden eingezäunten angrenzenden Wildgatter des Nachbarrevieres Appenborn. Das Wildgatter bildet bereits eine künstliche Barriere für Wildtiere, welche die natürlichen Korridore auf einer Länge von ca. 1,5 km ab dem Hofgut Appenborn in Richtung Weishain entlang der L3146 einschränkt. Durch den zurzeit geplanten Verlauf und Aufbau der PV-FFA würde die Länge des Zaunes in Gesamtheit über 2 km betragen. Das Wildgatter führt bereits auf einem langen Abschnitt zu Störungen im Bewegungsverhalten des Wildes. Durch den Bau der PV-FFA nach vorliegender Planung und den damit verbundenen Installationen (Zäune und infrastrukturelle Maßnahmen) sehen wir eine weitere Fragmentierung des Lebensraums und zusätzliche Störungen, die das Wild in seiner Bewegungsfreiheit massiv beeinträchtigen könnten. Durch die notwendige Absicherung des PV-FFA droht eine zusätzliche Einschränkung der nutzbaren Fläche für das Wild. Die Tiere könnten alternative Wanderwege suchen, was nicht nur ihre Lebensweise verändert, sondern auch zu Wildschäden in angrenzenden Gebieten führen könnte. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die L3146 vom „Odenhäuser Kreuz“ in Richtung Appenborn ein stark genutzter Wildwechsel, durch die erweiterte Umzäunung wird das Wild entlang des Zaunes auf die L3126 in direkter Nähe zum Odenhäuser Kreuz geführt, um diese dort zu queren, was einen negativen Ausfluss auf den Verkehr in Form von Wildunfällen haben dürfte.

Eine nachhaltige Wildhege und -pflege setzt voraus, dass der Wildwechsel möglichst wenig durch künstliche Hindernisse unterbrochen wird. Sollten die Bewegungsmuster des Wildes durch die PV-FFA dauerhaft gestört werden, könnte dies auch die Möglichkeit, den Wildbestand zu regulieren, negativ beeinflussen.

Als Lösungsansatz bitten wir den vorhandenen Weg Flur 12 Nr. 84 / Flur 14 Nr. 23 als Wechselmöglichkeit für Wildtiere zu erhalten und den Wechsel ausreichend zu verbreitern.

Weiterhin bitten wir in gleichem Zusammenhang den Weg Flur 12 Nr. 66 / Flur 14 Nr. 22 als landwirtschaftlichen Weg zugleich Wechselmöglichkeit für Wildtiere zu erhalten und ausreichend zu verbreitern, sowie den Weg Flur 12 Nr. 67 als Wechselmöglichkeit zu verbreitern. Dadurch wäre weiterhin ein Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen südlich der PV-FFA gewährleistet. Der neu geplante Weg unterhalb Flur 12 Nr.5 könnte somit entfallen.

Wir bitten außerdem um Prüfung der Anlage von Feuchtbiotopen und Refugien für Reptilien, Vögel und Insekten innerhalb der PV-FFA.

Als positiv wurde von unserer Seite die vorgesehene Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinvild angesehen, hier ist allerdings das Gespräch mit den jeweilig zuständigen Jagdausübungsberechtigten zwingend notwendig, um aus Gründen der Niederwildhege Einrichtungen zum Fang von Prädatoren in unmittelbarer Nähe der PV-FFA zu gewährleisten.

Aus unserer Sicht sollte der Bebauungsplan bereits frühzeitig Klarheit über mögliche Nachnutzungen schaffen, die sich an einer vorherigen oder naturschutzgerechten Nutzung orientieren. Dabei ist sicherzustellen, dass Flora und Fauna nicht langfristig geschädigt werden und die Fläche trotz Grünlandumbruchsverbot weiter genutzt werden kann. Regelungen zum Rückbau der PV-FFA sollte bereits im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Ich darf weiterhin anmerken, dass das Jagdrevier Odenhausen bereits durch die Errichtung des Windparks im ehemaligen NATO Lager sowie des Betriebes der Hundeschule auf dem Melmes in der Gemarkung Geilshausen stark an Attraktivität eingebüßt hat. Die Jagdgenossenschaft Odenhausen wird sich somit in den nächsten Jahren verstärkt an der Hege im Revier beteiligen, weiterhin ist aufgrund der erneuten „Veränderung“ des Revieres mit einer Minderung der Jagdpacht zu rechnen, wir behalten uns aus diesem Grund die Forderung nach einer Ausgleichszahlung durch den Betreiber der PV-FFA vor.

Wir hoffen, dass unsere Bedenken in den weiteren Planungsprozess einfließen und stehen Ihnen gerne für weitere Gespräche oder die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Verfügung.

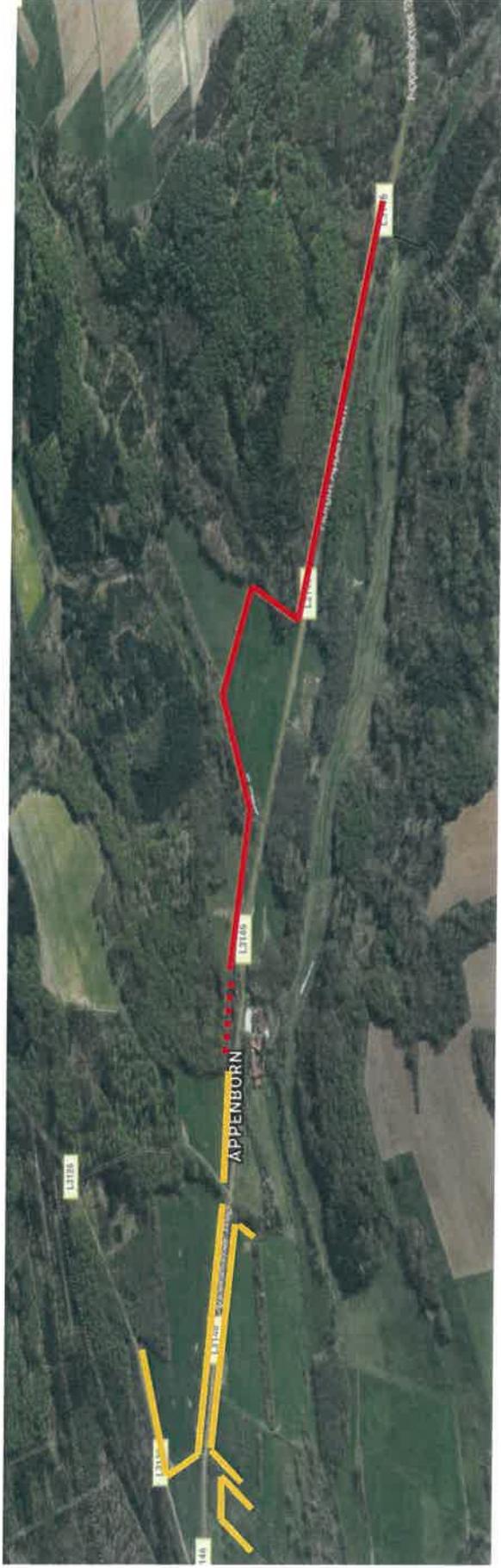
Mit freundlichen Grüßen



Bildanlage

Skizze

Bestandteile und **geplante Einzäunung** entlang der L3146



Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 10.09.2024
Aktenz.: 2024/010883 BP Rabenau, Solarpark Odenhausen
Kontakt: Bernd Kütke
Telefon: 06441 407-1777
Raum-Nr.: D 4.082
E-Mail: Bernd.Kütke@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Odenhausen
Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden landwirtschaftliche Flächen überplant, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen Photovoltaikanlage zu schaffen. Ca. 20 ha der überplanten Fläche befinden sich in einem „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. Die Errichtung solcher raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in Vorranggebieten für Landwirtschaft unzulässig. Ein Abweichungsverfahren ist daher Voraussetzung für die weitere Planung.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 ist eine Obergrenze für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt (2.3-4 (Z)). Bei einer Fläche von 1.538 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, nimmt die geplante Anlage ca. 1,88 % der für die Gemeinde Rabenau möglichen Photovoltaikfläche in Anspruch. Die komplette Wertschöpfung geht somit an einen einzelnen Investor, ohne den Bürgern eine Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

Der Argumentation, dass es sich bei der Inanspruchnahme lediglich um eine temporäre Inanspruchnahme handeln würde, kann so nicht gefolgt werden. Zum einen entspricht ein Zeitraum von 35 Jahren einer Generation eines landwirtschaftlichen Betriebes und zum anderen wird Ackerland, mit bis zu 50 Bodenpunkten, in Grünland umgewandelt und somit der Erzeugung von Lebensmitteln entzogen. Inwiefern dieses Grünland nach 35 Jahren wieder in Ackerland gewandelt werden kann lässt sich heute noch nicht abschätzen.

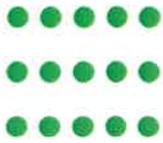
Zusätzlich zu der geplanten Photovoltaikanlage im Ortsteil Odenhausen sind in den letzten Jahren einige Bebauungspläne aufgestellt worden, so dass weitere Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Plangebiet befinden sich befinden sich zwei Wirtschaftswege (Flur 12, Flurstück 84, 66 und Flur 14, Flurstück 22,23), die zumindest als Wildkorridor erhalten bleiben müssen. Weiterhin befindet sich auf den Flurstücken 8, 9 und 19, Flur 14 ein Waldstück. Bei Inanspruchnahme dieser Fläche ist eine Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG zu erwirken.

Freundliche Grüße

im Auftrag





Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Postfach 11 07 60 35352 Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Planungsbüro Fischer
z. Hd. Herr Lindner
- per E-Mail -

Fachdienst 72 – Naturschutz

Rosina Weber

Postanschrift:

Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Telefon 0641 9390-1944

Fax 0641 9390-1508

Mail rosina.weber@lkgi.de

Web www.lkgi.de

Sie erreichen uns:

EG 005

Ursulum 18b

35396 Gießen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
15.08.2024

Unser Zeichen
VII-360/301/15.05/24-0496
Wb

18.09.2024

Stellungnahme zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und FNP „Solarpark Odenhausen“ in Rabenau Odenhausen

Sehr geehrter Herr Lindner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des 1., 2. und 5. Teils des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG), jeweils entsprechend unserer Zuständigkeit.

...2

Landkreis Gießen

Telefon 0641 9390-0

Konten der Kreiskasse Gießen

Der Kreisausschuss

Fax 0641 33448

Sparkasse Gießen

IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67

Postfach 11 07 60

E-Mail info@lkai.de

Volksbank Mittelhessen

IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



Standortwahl

Grundsätzlich sind PV-Anlagen auf Dächern und bereits versiegelten Flächen den Anlagen im Außenbereich vorzuziehen. Letztere verschärfen die Flächenknappheit und sollten erst geplant werden, wenn die vorgenannten Optionen ausgeschöpft sind.

Die Flächen südlich der L3146 sind im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenau als Biotopverbundfläche in Verbindung mit der ökologisch herausragenden Kernzone „Appenborntal“ dargestellt. Biotopverbundflächen stellen neben den Kernzonen zusätzliche Schwerpunktbereiche für die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar. Sie sollten diesem Zweck vorbehalten werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g Baugesetzbuch sind die Darstellungen von Landschaftsplänen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sonstige Feucht- und Nasswiesen sind darüber hinaus auf der Roten Liste der Biotoptypen Deutschlands für die westlichen Mittelgebirge mit 2 (stark gefährdet) eingestuft. Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 30 wird nicht in Aussicht gestellt, da die Unvermeidbarkeit des Eingriffs nicht gegeben ist. Die Flächen südlich der L3146 sollten aus dem Plangebiet ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Eine endgültige Aussage zum Vorhaben kann erst **nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags** getroffen werden.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass die planerische Sicherung der Lesesteinhaufen begrüßt wird. Im letzten rechtmäßigen Zustand enthielten die Flurstücke 8 und 9 jedoch je drei Lesesteinhaufen und das Flurstück 10 einen, die unrechtmäßig entfernt und bis heute nicht vollständig wiederhergestellt wurden. Vor der Überplanung muss der rechtmäßige Zustand der Fläche wiederhergestellt werden. Zuletzt ist die Sicherung der Lesesteinhaufen nutzlos, wenn nicht auch ein nachvollziehbar berechneter, ausreichender Abstand der Modultische nach Süden textlich und zeichnerisch festgesetzt wird. Eine Beschattung der Lesesteinhaufen würde diese ökologisch abwerten oder ganz funktionslos machen.

Die Böschungen/Graben auf beiden Seiten der L3146 sind vom Geltungsbereich auszunehmen. Beide Straßenböschungen sind mindestens mäßig artenreich und haben als Refugium und Ausbreitungsvektoren eine ökologische Funktion. Die bestehenden Gehölze beschatten keine Solarmodule. Somit ist deren Entfernung nicht notwendig und auch hinsichtlich des Schutzes des Landschaftsbilds von der Straße aus nicht angezeigt. Die Böschung auf der Südseite sollte durch ausreichenden Abstand von Beschattung freigehalten werden, zwingend muss dies für den Standort von *Dianthus deltoides* festgesetzt werden. In den textlichen Festsetzungen müssen unter 1.4.3 der Abtransport des Mahdgutes und ein auf *Dianthus deltoides* angepasster Mahdtermin ergänzt werden.

Ein funktionaler Ausgleich der Obstbäume und Sträucher im östlichen Teilbereich wäre wünschenswert.

Landschaftsbild

Bezüglich der Sichtbeziehung zur Ortslage Odenhausen und der sonstigen freien Landschaft werden im Umweltbericht nur Vermutungen angestellt. Zum Entwurf ist eine nachvollziehbare Analyse der Sichtbeziehungen durchzuführen, diese in der Standortauswahl angemessen zu berücksichtigen und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Mindestens muss der Zaun zur Landstraße hin durch Sträucher oder rankende Pflanzen begrünt werden.

Ausgleich

In den Planunterlagen wird der Eingriff hinsichtlich der Art und des Ausmaßes nicht korrekt erfasst und bewertet. Ohne Festsetzung einer GRZ ist die Bewertung des Eingriffs innerhalb der SO-Fläche nicht möglich. Zudem wird bei reiner Betrachtung der Versiegelung durch die Aufständigung außer Acht gelassen, dass auch die Beschattung und Überdeckung durch die Solarpaneele eine Veränderung von Gestalt und Nutzung der Grundfläche im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt und ausgeglichen werden muss. Es findet auch keine Festsetzung des Ausgleichs statt, die in Art und Umfang beurteilbar ist. Für den Unterwuchs der Anlage, der den Ausgleich innerhalb des Plangebiets darstellen soll, existiert keine eindeutige Festsetzung, sondern die ökologisch verschieden zu bewertenden Maßnahmen Sukzession und Grünlandeinsaat werden nur als Optionen genannt.

Zum Entwurf muss eine GRZ oder eine Abstandsregelung für die Solarmodule in der Planung enthalten sein. Wenn der Ausgleich im Geltungsbereich abgegolten werden soll, muss der Unterwuchs extensiv und artenreich entwickelt werden. Um dies zu erreichen, ist die Platzierung der Module so zu wählen, dass ein **besonnter Streifen von mindestens 3,5 m** erhalten bleibt. Nur so wird die Fläche von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten besiedelt¹. Online ist eine Berechnungshilfe für den erforderlichen lichten Reihenabstand verfügbar². Die Festsetzungen unter 1.5.5 müssen durch ein vollständiges **Pflegekonzept** mit klaren Maßnahmen und Zielgrößen ergänzt werden. Die Bewirtschaftung ist durch entsprechende Verträge mit dem Anlagenbetreiber zu sichern. Die Verträge sind uns vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Bislang ist die wissenschaftliche Datenlage zur Entwicklung des Unterwuchses und zur Besiedelung von Freiflächen-PV-Anlagen durch wertgebende Arten sehr lückig. Um den Erfolg der Ausgleichsverpflichtungen für einen so großen Solarpark überprüfbar zu machen, fordern wir unabhängig von (aber in möglicher Synergie mit) den Vorgaben des § 4c BauGB ein Monitoring der Entwicklung des Unterwuchses, der faunistischen Artenvielfalt (z.B. Vögel + eine Gruppe aus Schmetterlingen/Laufkäfern/Heuschrecken)

¹ Peschel & Peschel (2023). Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Naturschutz und Landschaftspflege 02/2023. DOI: 10.1399/NuL.2023.02.01 (abgerufen am 09.11.2023)

² Eine Berechnungshilfe findet sich unter <http://besonnter-streifen.gute-solarparks.de> (abgerufen am 09.11.2023)

18.09.2024

VII-360/301/15.05/24-0496

sowie der T-Flächen. Es müssen Zielgrößen für die Erreichung des Ausgleichs festgelegt werden, bei deren Nichterreichen nachgesteuert wird.

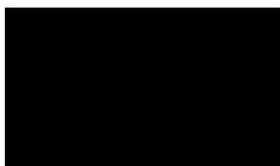
Betroffenheit des Waldrandes und Zerschneidungswirkung

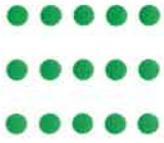
Waldränder sind als Schnittstellen zwischen verschiedenen Lebensräumen von hoher ökologischer Wertigkeit. Die Baugrenze ist auf einen Waldabstand von 50 m zu versetzen, so dass die **Durchlässigkeit des Waldrandes für Wildtiere** erhalten bleibt und auch langfristig keine Eingriffe in den Waldrandbereich zur Sicherung der Solarmodule erforderlich werden (z.B. Fällungen oder Rückschnitte wegen Sturz- und Bruchgefahr). Eine wildbiologisch fachlich fundierte Anzahl von Wildkorridoren muss geschaffen werden und dabei die Gefährdung durch den Straßenverkehr beachtet werden, wenn Tiere gebündelt an bestimmten Stellen die Straße queren. Wir bitten um zeichnerische und textliche Festsetzung.

Wir bitten um die Zusendung der Abwägungsergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Der Kreisausschuss



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

**Gefahrenabwehrzentrum
Gießen**
Vorb. Brandschutz
Saskia Hühn
1. Obergeschoss, Raum 103
Stolzenmorgen 19
35394 Gießen
Telefon 0641/79504-3303
Fax 0641/79504-3099
Saskia.huehn@lkgi.de
www.lkgi.de

-Kreisbrandinspektor-

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

**Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg**

Per Mail an beteiligung@fischer-plan.de

Ihr Zeichen
24-2838

Ihre Nachricht vom
15.08.2024

Unser Zeichen
1603/FWBLP-03124

Datum
22.08.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Ortsteil Odenhausen
Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“;**

Brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben bitten Sie die Brandschutzdienststelle um eine Stellungnahme für die im Betreff näher bezeichnete Maßnahme.

Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 23. August 2018 haben die Gemeinden für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Hierbei ist die von der vorgesehenen Bebauung ausgehende konkrete Gefahrensituation ein wesentliches Kriterium. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe das Gefahrenpotential zu ermitteln.

Als Orientierungshilfe für einen angemessenen Löschwasserbedarf dient das Arbeitsblatt W 405 (A) Wasserversorgung-Brandschutz des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

Aus den von Ihnen mitgeteilten Planungsgrößen ergibt sich als Richtwert nachfolgender Löschwasserbedarf (Grundschatz):

$$SO_{\text{Photovoltaik-Freiflächenanlage}} = 48 \text{ m}^3 = (800 \text{ l/Min})$$

Alternativ muss mindestens, gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, zur Löschwasserversorgung des Bauvorhabens auch insbesondere zur Bekämpfung von s. g. Sekundärbränden, ein Löschwasservorrat von insgesamt mind. 30 m³ (Einzelanwesen) vorhanden sein. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Hinweis:

Der v. g. Richtwert dient als Beschlussempfehlung zur Sicherstellung des Grundschutzes im Rahmen ihrer Planungshoheit, sollte dieser von der v. g. Empfehlung abweichen, so wäre dies in der Beschlussvorlage deutlich zu machen.

Eine Kopie des Beschlusses erbitten wir für unsere Akte.

Anmerkung

Nach § 45 HBKG können Eigentümerinnen und/oder Eigentümer, Besitzerinnen und/oder Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte abgelegener baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann unter Umständen von der Höhe des Grundschutzes abweichen. Eine Verpflichtung von Eigentümerinnen und/oder Eigentümern nach § 45 HBKG zur Deckung von Fehlmengen im Rahmen des Grundschutzes für beplante Gebiete indes ist unzulässig. (Siehe auch Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 07.08.2019, Az.: 4 A 410/19).

2. Sonstige Maßnahmen

- 2.1 Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Im Übrigen wird auf die „Muster- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 2.2 Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.
- 2.3 Gemäß § 36 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.
- 2.4 Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
- 2.5 Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 2.3 zutrifft, sind die Kurvenradien so auszulegen, dass

diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.

- 2.6 Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.
- 2.7 Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO 2018 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Per Mail:
beteiligung@fischer-plan.de

Wasser- und Bodenschutz
Frau Bender
Raum 104
Ursulum 18 B
35396 Gießen
Telefon 0641 9390-1225
Fax 0641 9390-1239
l.bender@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum
7 15.08.2024 73-4-142-31 02.09.2024

**Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Ortsteil
Odenhausen/Lumda;
hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“**

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 15.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus
wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Amtlich festgesetzte Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind durch den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines hydrogeologisch
ungünstigen Gebietes (relevant für die Beurteilung von Erdwärmenutzung).

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und
Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG
genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der
Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.
Nach der Begründung zum Bebauungsplan wird eine Trinkwasserversorgung für
den Planungsbereich nicht erforderlich.

Die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei der
weitergehenden Planung und Umsetzung zu beachten.

...2

Abwasser

Abwassertechnisch ist der Ortsteil Odenhausen/Lumda der Kläranlage Londorf zuzuordnen.

Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen, Anlagenteile oder Benutzungen betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Nach der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes ist eine abwassertechnische Erschließung des Planungsareals nicht vorgesehen. Unter den vorstehenden Rahmenbedingungen besteht aus abwassertechnischer / abwasser-rechtlicher Sicht auf Ebene der Bauleitplanung nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand kein weiterer Regelungsbedarf.

Die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung im Sinne des § 55 WHG i.V.m. § 37 HWG sind zu berücksichtigen. Nach der Begründung zum Bebauungsplan fällt im Rahmen der Umsetzung der Planung kein Schmutzwasser an.

Die gesetzlichen Regelungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 37 Hess. Wassergesetz sind bei der weitergehenden Planung bzw. Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise sind im Text- und Planteil bereits aufgenommen.

Oberflächengewässer:

Gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzanlagen sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft der namenlose Graben Flurstück 19/0, Flur 14, der Gemarkung Odenhausen/Lumda.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sind den wasserrechtlichen Schutzbestimmungen nach §§ 36, 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 22, 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) bei der weitergehenden Planung ausreichend Rechnung getragen. Der Gewässerrandstreifen mit 10 Meter landseits der Böschungsoberkante ist frei von baulichen Anlagen (z.B. Einfriedungen oder Leitungsverlegung) zu halten.

Flächennutzungsplanänderung

Gegen den Vorentwurf der geplanten Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Odenhausen“ bestehen aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes verwiesen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl	(0611) 6906-141
Fax	(0611) 6906-137
E-Mail	Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	15.08.2024
Datum	18.09.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächennutzungspla- nes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbe-
hörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzu-
nehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Stein-
setzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Ske-
lettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landes-
amt für Denkmalpflege,
hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fund-
stellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Ent-
scheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rech-
nen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentli-
chen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine**

gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wiesbaden

Planungsbüro Fischer mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg
per E-Mail an: beteiligung@fischer-plan.de

Aktenzeichen
Bearbeiter/in Ronja Rothweiler
Durchwahl (0611) 6906-171
Fax (0611) 6906-140
E-Mail Ronja.Rothweiler@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 19.09.2024

Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Hier: Beteiligung der TöB gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen in o.g. Verfahren.

Seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege Hessen bitten wir um Berücksichtigung und Ergänzung der folgenden Punkte im Rahmen der weiteren Planung.

Die vorgesehenen Flächen liegen in der näheren Umgebung des Kulturdenkmals *Hofgut und Mühle Appenborn mit Privatfriedhof* (Sachgesamtheit gem. §2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen). Instandsetzungen oder Umgestaltungen von Kulturdenkmälern sowie Veränderungen in deren Umgebung sind nach §18 HDSchG denkmalrechtlich genehmigungspflichtig.

Bei den von der Planung betroffenen Flächen handelt es sich nicht um ein gemäß dem Teilregionalplan Mittelhessen Energie 2020 ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die denkmalpflegerischen Belange gehen bei einer gesamträumlichen Planung über die objektbezogene Betrachtung hinaus auf eine räumliche Ebene. Prägende Ansichten, Sichtträume und räumliche Bezüge sind im Rahmen der Raumwirkung des Kulturdenkmals zu wahren.

Der Fachbeitrag der Denkmalpflege zum Regionalplan Mittelhessen weist die o.g. Sachgesamtheit als besonders raumwirksames Kulturdenkmal (**GI 17**) aufgrund seiner strukturell-funktionalen, visuellen und ideell-assoziativen Wirkung aus. Die nord-westliche, westliche und südliche Exposition der Sachgesamtheit werden als besonders prägend und schützenswert hervorgehoben.

Insbesondere eine Bebauung des nord-westlich der Sachgesamtheit gelegenen Flurstücks „Steinacker“ kann durch die geringe räumliche Distanz und die geografisch höher gelegene Position eine Beeinträchtigung für die Raumwirkung des Kulturdenkmals darstellen. Photovoltaik-Module werden in der Regel aufgeständert und die Modulfläche hangparallel mit einer 20-25° Neigung Richtung Süden ausgerichtet, sie können zusätzlich Höhe und Reflexion generieren und entsprechend beeinträchtigend wirken. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen daher Bedenken hinsichtlich dieser Teilfläche.

Wir bitten um Prüfung, ob sich die ausgewiesene Fläche vom Kulturdenkmal abrückend verkleinern lässt oder alternative Flächen zur Verfügung stehen. Ggf. kann durch eine Visualisierung die räumliche Situation simuliert und dargestellt werden.

Hinweise:

Im Landkreis Gießen sind historische Grenzsteine und andere Klein- und Flurdenkmäler noch nicht flächendeckend erfasst. Deshalb können sich im fraglichen Gebiet Kleindenkmäler befinden, die zwar Kulturdenkmäler im Sinne des HDSchG sind, aber noch nicht im Denkmalverzeichnis erfasst wurden. Diese sind ebenfalls an Ort und Stelle zu erhalten und während der Maßnahme zu schützen. Im Verdachtsfall ist der Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufzunehmen.

Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und des Baudenkmalschutzes. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Bodendenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

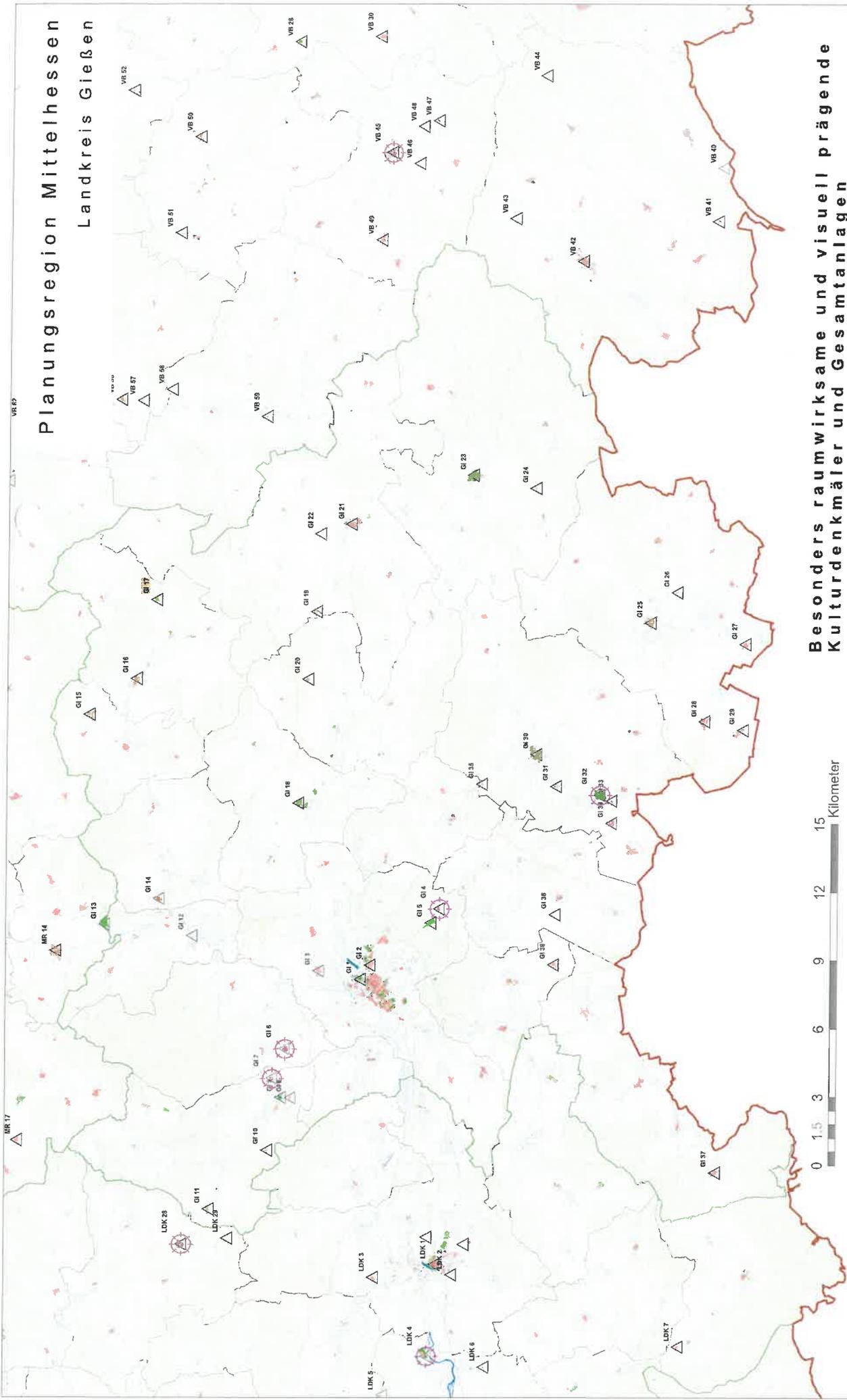
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ronja Rothweiler (M.A.)
Bezirksdenkmalpflege

Anlagen:

- Teilkarte LKR Gießen: Besonders raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler u. Gesamtanlagen
- Liste LKR Gießen: Besonders raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler u. Gesamtanlagen
- Auszug Denkmalverzeichnis:
Hofgut Odenhausen, Appenborner Weg 11, 13

Planungsregion Mittelhessen Landkreis Gießen



Besonders raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen

Verwaltungsgrenzen

- Regierungsbezirk Gießen
- Landkreise
- Gemeinden

Kennungsanlage DTK 20 - Verwaltungsgrenzen:
Gemeinde- und Kreisgrenzen
management und Geoinformation

Denkmalbestand

- Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSSchG
- Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 HDSSchG (Grünfläche)
- Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 HDSSchG (Wasserfläche)
- Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 3 HDSSchG (Gesamtanlage)

Erfassung der Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen nicht in digitaler Form vorliegend

Besonders raumwirksame Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung

0 1,5 3 6 9 12 15 Kilometer

Studie zur Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Denkmalbestandes der Region Mittelhessen

Auftraggeber:
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloss Bleiblich | 65203 Wiesbaden & Außenstelle Marburg

Auftragnehmer:
LANDSCHAFTSPRAXIS - Heimatkunde & Kulturlandschaftspflege
Eichkopfweg 26 | 34326 Morschen

Bearbeiter: Dr. Thomas Böttner | Stand: 30.11.2020

Moliseab 150,000

Kreis:	Gießen, Stadt und Landkreis
Ort:	Rabenau
Ortsteil:	Odenhausen
Straße/HNr.:	Appenborner Weg 19 Appenborner Weg 23 Appenborner Weg 21
Bezeichnung:	Sachgesamtheit Hofgut und Mühle Appenborn mit Privatfriedhof
Flur:	14
Flurstück:	1/1, 5, 6
Denkmalstatus:	Kulturdenkmal gem. § 2 Abs. 1 HDSchG
Denkmalwert:	aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen



Legende:

- Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG
- Kulturdenkmal (Gesamtanlage) nach § 2 Abs. 3 HDSchG
- Kulturdenkmal (Grünfläche) nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 HDSchG
- Kulturdenkmal (Wasserfläche) nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 HDSchG
- † Wege-, Flur- und Friedhofskreuz, Grabstein
- └─┘ Jüdischer Friedhof
- ↑ Kleindenkmal, Bildstock
- ▲ Keller bzw. unterirdisches Objekt
- Grenzstein
- Baum

Das Hofgut Appenborn, der Sitz einer durch Hermann Raphael (1574-1652) begründeten Seitenlinie des Hauses von Nordeck zur Rabenau, die 1892 mit Adalbert von Nordeck zur Rabenau im Mannesstamm ausstarb, kam durch die Heirat der ältesten Tochter Adalberts Luise in den Besitz der Grafen von Schwerin-Friedelhausen. Es liegt nordöstlich von Odenhausen, auf halber Strecke zwischen Kesselbach und Weitershain am Nordufer des gleichnamigen Baches und gilt als Überbleibsel des einst weiter östlich gelegenen, ausgegangenen Ortes Appenborn, der vom 8. Jahrhundert bis ins 16. Jahrhundert existierte. Die zur Straße hin durch eine Mauer abgeschlossene, viereckige Hofanlage, die durch den Besuch des Dichters Rainer Maria Rilke im Jahre 1905 in die Literatur einging, wird im Norden vom Herrenhaus, an den anderen Seiten von Scheunen und Ställen begrenzt. Das Herrenhaus, ein zweigeschossiger, lang gestreckter Fachwerkbau mit Quadersockel und einseitig abgewalmtem Satteldach, besteht aus zwei Teilen. Der linke, ältere Teil, ein dreizoniger Bau, zeigt symmetrisch aufgebautes Fachwerk mit plastisch ausgearbeitetem Quergebälk, „Mannfiguren“ und geschnitzten Eckständern, die auf der Kante als Dreiviertelsäulen mit Kapitellen, oben mit gedrehtem Schaft, unten mit glattem Schaft, gestaltet sind. Besonders prägend für diesen Gebäudeabschnitt ist der in der Gebäudemitte angeordnete, künstlerisch bedeutsame Haupteingang, dessen Freitreppe von einem stattlichen, durch Holzsäulen getragenen Vordach überdeckt ist. Bemerkenswert sind der Taubenschlag im Schopfwalmgiebel des Vordaches, die sich nach oben



Appenborner Weg 19-23, Wirtschaftsgebäude

verjüngenden Säulen mit glatten Schäften und korinthisierenden Kapitellen, die mit Rankwerk reliefierten Winkelbänder und die reich ornamentierte Haustür. Letztere wird von hermenartigen Pilastern gerahmt, deren ionische Kapitelle mit L.B.P VNZR (links) und A.NS VNZR (rechts) bezeichnet sind, und von einem zweiteiligen Sturz überfangen, der unten mit Rankwerkornamentik, oben mit dem Kleeblattwappen und der Datierung „1708“ versehen ist. Der rechte, etwas jüngere Teil des Herrenhauses, ein zweizoniger Verlängerungsbau nach Osten, ohne eigene Tür, zeigt ebenfalls symmetrischen Aufbau, mit weit ausgestellten, leicht gebogenen Strebefiguren und einem Quergebälk, das mit gerundeten Füllhölzern ausgestattet ist. Mit zum Bestand zählen auch der 1889 weiter nördlich im Wald angelegte Privatfriedhof, der außer den Grabstätten der letzten Nachkommen der Freiherren von Nordeck zur Rabenau auch die Gräber der Familie der Grafen von Schwerin enthält, sowie das gegenüber dem Gut gelegene Mühlengebäude. Wichtigstes Merkmal dieses Gebäudes, das zwei Fachwerkgeschosse über einem in den Hang gebauten Lungsteinsockel erkennen lässt, ist der nach links aus der Mittelachse verschobene Eingang mit alter, zweiflügeliger Tür, zwei Oberlichten und einer giebelförmigen Verdachung. Ihr Sturz zeigt zwischen zwei Rabenauschen Wappen die Datierung. „Anno 1751 den 14. Juni“, darüber in ovalem Feld die Inschrift: „DIESE MÜHL SAMBT DEM OBEREN DEICH HAT ERBAUET LUDWIG WILL HELM V. NORDECK ZUR RABENAU FÜRST HESS DARMSTETTISCHER CAMMER JUNCKER U. OBRIST WACHTMEISTER BEY DER LEIB GARDE ZU PFERDT, UND SEINE FRAU GEMALIN ELISABETHA CHAR LOTTE VON RABENAU EINE GEBOHR NE VON DERNBACH.“ Einschließlich des Pferdestalls, der Scheune, der teils massiven, teils in Fachwerk ausgeführten Nebengebäude, des Friedhofes, der Mühle sowie samt dem kubischen, verschindelten Gartenhaus an der Außenmauer ist die Hofanlage aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen Kulturdenkmal im Sinne einer Sachgesamtheit.



Appenborner Weg 19-23, Herrenhaus



Appenborner Weg 23, Mühle



LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen · Hebelstraße 6 · 60318 Frankfurt am Main

PLANUNGSBÜRO FISCHER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
als Vertreter der Gemeinde Rabenau
Im Nordpark 1

35435 WETTENBERG

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Eintrag: 20. Aug. 2024
Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1 35435 Wetttenberg

Max-Willner-Haus
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 444049
Telefax 069 431455
E-Mail: info@lvjgh.de

27. August 2024
Dr. W. / de

**Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen
Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes
in diesem Bereich**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB
Ihre E-Mail vom 15.08.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten, evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten, ganz gleich, in wessen Eigentum sie stehen, im Flächennutzungsplan weiterhin als solche auszuweisen.

Unter den Bedingungen, dass

- 1) Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende Bebauungspläne einbezogen und
- 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen

Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN



(Prof. Dr. K. Werner)

WIR SCHAFFEN VERBINDUNG!

Mittelhessen Netz GmbH, Postfach 100 953, 35339 Gießen

Planungsbüro Holger Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Martin Hajdu
T 0641 708-1303
F 0641 708-3350
mhajdu@mit-n.de

Ansprechpartner/in: T. Nusch
Ihr Schreiben vom: 15.08.2024

17. September 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen
Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ sowie Änderung des Flächen-
nutzungsplanes in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der oben genannten Planunterlagen.
Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sowie der Änderung des
Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet Stromversorgungsleitungen von uns betrieben
werden. Bestandsauskunft hierzu erhalten Sie im Internet unter www.swg-konzern.de.
Sollten unsere vorhandenen Trassen eine Veränderung in ihrer Lage erfahren, ist die
Folgekostenregelung vor Festschreibung mit uns einvernehmlich zu klären.

Für eventuelle Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mittelhessen Netz GmbH



Rüdiger Schwarz



Martin Hajdu



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Beratende Ingenieure
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- R 3294-2024
Ihr Zeichen:	Frau Tanja Nusch
Ihre Nachricht vom:	15.08.2024
Ihr Ansprechpartner:	Norbert Schuppe
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	11.09.2024

Rabenau,

Gemarkung Odenhausen

"Solarpark Odenhausen"

Bauleitplanung; Bbauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/99-2014/17
Dokument Nr.: 2024/1353323

Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 0641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 15.08.2024

Datum 20. September 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Rabenau;
hier: Bebauungsplan „Solarpark Odenhausen“ im Ortsteil Odenhausen**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.08.2024, hier eingegangen am 15.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Uhlenkotte, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2422

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Fläche von ca. 30 Hektar eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) entstehen. Festgesetzt werden drei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der östliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 9,6 Hektar, der nordwestliche Geltungsbereich eine Größe von ca. 15,1 Hektar und der südwestliche Geltungsbereich eine Größe von 6,1 Hektar.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010 und des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN

1 Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

Der RPM 2010 stellt den östlichen Geltungsbereich nahezu vollständig als *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft* dar. Randlich und kleinflächig sind hier *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* und *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* betroffen. Der nordwestliche Geltungsbereich ist als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen, randlich ist ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* überlagert. Der südwestliche Geltungsbereich ist vollständig als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen.

In Bezug auf das *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* ist der Plansatz 6.4-1 (Z) des RPM 2010 maßgeblich, nach dem diese zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben müssen. Die Inanspruchnahme mit einer Rodung durch PV-FFA ist demnach unzulässig. Die durch das Vorranggebiet überlagerten Flächen werden im Bebauungsplan als Flächen für Wald dargestellt. Das Vorhaben steht diesem Ziel somit nicht entgegen.

In Bezug auf das *Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft* sind hier die Plansätze 6.4-2 (G) sowie 6.4-3 (G) maßgeblich. Diese legen fest, dass diese Gebiete für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet sind. Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für Vorhaben, die eine spätere Aufforstung ausschließen, soll unterbleiben. Eine befristete Inanspruchnahme der Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht dem nicht grundsätzlich entgegen. Dies setzt voraus, dass keine Aufforstungsabsichten Dritter bestehen. Im weiteren Verfahren ist dies darzulegen.

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Eine herkömmliche Photovoltaik-Freiflächenanlage steht dem Ziel entgegen, da auf der Fläche keine weitgehend uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung mehr erfolgen kann.

Zur Umsetzung des Vorhabens wäre für die als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ausgewiesenen Flächen demnach ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses muss sich eingehend mit einer Alternativenprüfung der Standortwahl gemäß Vorgaben des TRPEM 2016/2020 auseinandersetzen. Darüber hinaus ist sich im Verfahren insbesondere mit der örtlichen und einzelbetrieblichen Agrarstruktur auseinanderzusetzen.

Nicht erforderlich wäre ein Zielabweichungsverfahren gemäß der regionalplanerischen Vorgehensweise (vgl. das dem Planungsbüro vorliegende Grundsatzpapier „*Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Landwirtschaft in Mittelhessen*“, Drucksache IX/85), wenn es sich bei der festgesetzten Anlage um eine Agri-PV-Anlage handeln würde, auf mindestens 80 % der Fläche eine weitgehend uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist, eine nachvollziehbare Alternativenprüfung erfolgen und die regionalplanerischen Grenzwerte der Boden- und Grünlandgrundzahlen nicht überschritten würden. Hinweis: Die Boden- und Grünlandgrundzahlen des Plangebietes liegen vollständig unterhalb des regionalplanerischen Grenzwertes außerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete von 50.

Gemäß TRPEM 2016/2020 ist die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Kommune auf 2 % der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* zu begrenzen (Plansatz 2.3-4 (Z)). Basierend auf dem RPM 2010 entspricht diese Kulisse einer Fläche von 46,8 Hektar. Die Erörterung des Zieles sowie die Aussage zur Einhaltung dieses Zieles sind in die Unterlagen aufzunehmen.

Die Planung steht dem Ziel der Raumordnung entgegen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4147

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Allerdings möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte Sie, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Frau Brück, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4164

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Oberirdische Gewässer sind auf der Landoberfläche ständig oder zeitweise fließendes oder stehendes oder aus Quellen abfließendes Wasser einschließlich Gewässerbett. Ein Gewässer wird von den Bestimmungen des WHG und HWG ausgenommen, wenn es sich z. B. um

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen oder
- Be- und Entwässerungsgräben handelt,

die von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Lage, ihrer Abflussverhältnisse oder ökologischen Funktion keiner Bewirtschaftung bedürfen. Zur Identifizierung von Gewässern im Sinne des HWG und WHG dient die Karte „Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung“ im Geoportal Hessen (www.geoportal.hessen.de). Wenn kein Gewässer im Sinne des § 1 Hessisches Wassergesetz vorliegt, wird das Gerinne von den Bestimmungen nach dem WHG und HWG ausgenommen.

Die Gräben im vorliegenden Fall (siehe Auflistung unten) stellen allesamt Gewässer im Sinne des Wassergesetzes dar.

Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 23 Abs. 1 HWG im Außenbereich zehn Meter breit und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 BauGB fünf Meter breit (§ 23 HWG). Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG).

In Gewässerrandstreifen dürfen gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HWG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Dieses Verbot gilt absolut. Eine Befreiung nach § 23 Abs. 3 HWG ist nicht möglich.

Neben dem Verbot der Bauleitplanung ist im Gewässerrandstreifen ohnehin die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HWG).

In der Begründung 9.4 Schutz oberirdischer Gewässer heißt es

„Gewässerrandstreifen:

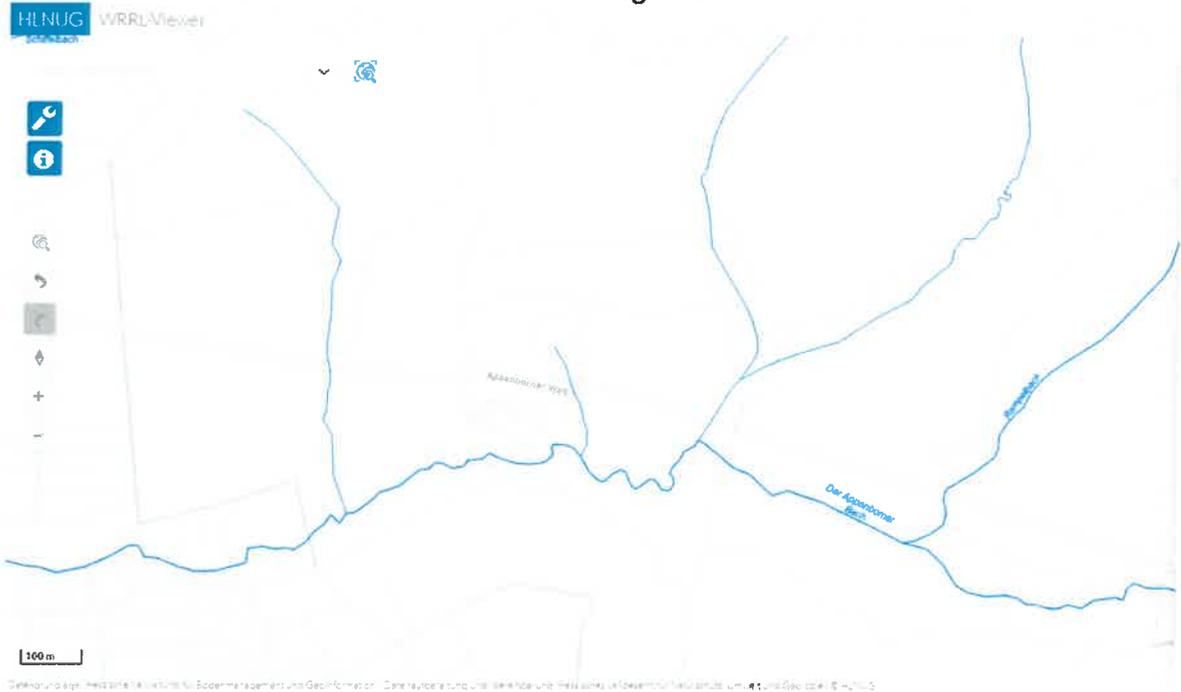
Es befinden sich keine Gewässerrandstreifen innerhalb des Geltungsbereichs.“

Dies stimmt nicht, sowohl im westlichen als auch östlichen Geltungsbereich sind Gewässerrandstreifen vorhanden.

- Im östlichen Geltungsbereich: Rempelbach (2583662) verläuft östlich und sein Gewässerrandstreifen reicht am südöstlichen Ende des Geltungsbereiches sehr wahrscheinlich in diesen hinein.

- Im westlichen Geltungsbereich: Im Umweltbericht unter 2.2 („Durch den östlichen Rand des westlichen Geltungsbereichs verläuft ein wasserführender Bach, der in den südlich des Plangebiets gelegenen Appenbörner Bach fließt.“) und unter 2.4 S. 24 („Innerhalb dieses Waldgebiets verläuft ein kleiner Bach als Zufluss des Appenbörner Bachs.“). Das Gewässer ohne Namen (25836696) verläuft durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Somit ist auch dessen Gewässerrandstreifen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die beiden Gewässer sind hier im Viewer dargestellt:



[https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de&vm=2D&s=5000&r=0&c=494356.69079671486%2C5612873.301371603&l=~51\(~53%7Bt%3A25%7D%2C~56%7Bt%3A25%7D\)%2C~53\(~56%7Bt%3A25%7D%2C~59%7Bt%3A40%7D\)%2C~58\(~64%7Bt%3A25%7D\)%2C~65\(~67%7Bt%3A25%7D%2C~68%7Bt%3A25%7D\)%2C~oberirdischegewaesser_15\(~16%7Bt%3A25%7D%2C~18%7Bt%3A25%7D%2C~20%7Bt%3A25%7D%2C~22%7Bt%3A25%7D%2C~24%7Bt%3A25%7D%2C~26%7Bt%3A25%7D%2C~27%7Bt%3A25%7D%2C~28%7Bt%3A25%7D%2C~29%7Bt%3A25%7D%2C~30%7Bt%3A25%7D%2C~31%7Bt%3A25%7D%2C~32%7Bt%3A25%7D%2C~33%7Bt%3A25%7D%2C~48%7Bt%3A25%7D%2C~49%7Bt%3A25%7D\)%2Cgewaesser_group_neu%2C~seen\(~9%7Bt%3A50%7D\)%2C~grundlagendaten\(~47%7Bt%3A50%7D%2C~48%7Bt%3A15%7D%2C~78%7Bt%3A30%7D%2C~79%7Bt%3A30%7D%2C~80%7Bt%3A30%7D%2C~81%7Bt%3A30%7D%2C~82%7Bt%3A30%7D%2C~84%7Bt%3A50%7D\)](https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de&vm=2D&s=5000&r=0&c=494356.69079671486%2C5612873.301371603&l=~51(~53%7Bt%3A25%7D%2C~56%7Bt%3A25%7D)%2C~53(~56%7Bt%3A25%7D%2C~59%7Bt%3A40%7D)%2C~58(~64%7Bt%3A25%7D)%2C~65(~67%7Bt%3A25%7D%2C~68%7Bt%3A25%7D)%2C~oberirdischegewaesser_15(~16%7Bt%3A25%7D%2C~18%7Bt%3A25%7D%2C~20%7Bt%3A25%7D%2C~22%7Bt%3A25%7D%2C~24%7Bt%3A25%7D%2C~26%7Bt%3A25%7D%2C~27%7Bt%3A25%7D%2C~28%7Bt%3A25%7D%2C~29%7Bt%3A25%7D%2C~30%7Bt%3A25%7D%2C~31%7Bt%3A25%7D%2C~32%7Bt%3A25%7D%2C~33%7Bt%3A25%7D%2C~48%7Bt%3A25%7D%2C~49%7Bt%3A25%7D)%2Cgewaesser_group_neu%2C~seen(~9%7Bt%3A50%7D)%2C~grundlagendaten(~47%7Bt%3A50%7D%2C~48%7Bt%3A15%7D%2C~78%7Bt%3A30%7D%2C~79%7Bt%3A30%7D%2C~80%7Bt%3A30%7D%2C~81%7Bt%3A30%7D%2C~82%7Bt%3A30%7D%2C~84%7Bt%3A50%7D))

Für beide Gewässer gilt ein Gewässerrandstreifen von 10 m auf beiden Seiten (ab Böschungsoberkante).

Wir bitten um Darstellung des Gewässers ohne Namen (25836696, auch wenn es keine eigene Gewässerparzelle besitzt) und der Gewässerrandstreifen des Gewässers ohne Namen (25836696) und des Rempelbachs (2583662) sowie eine Aussage darüber, ob der Gewässerrandstreifen von Bebauung freigehalten wird. Die entsprechende Passage in der Begründung (9.4) ist zu ändern.

Auf mögliche Starkregenereignisse wird auf Seite 11/12 des Umweltberichtes eingegangen (Betroffenheit „hoch“ bis „mittel“, Vulnerabilität „nicht erhöht“).

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

**Bearbeiterinnen: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4226
Frau Hormel, Dez. 41.3, Tel.: 0641 303-4218**

Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Gießen, Kreisausschuss, Fachdienst 73 Wasser- und Bodenschutz.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4277

Zurzeit können aus Dezernat 41.4 keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengelassener Evapotranspirations-Kühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiterin: Frau Gerlich, Dez. 42.2, Tel.: 0641 303-4368

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4374

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der PV-Module darauf zu achten ist, dass eine Blendung benachbarter Immissionsorte vermieden wird. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz sind bei der Errichtung zu beachten.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4533

Bei Baumaßnahmen im westlichen Teilbereich der o. g. Bauleitplanung ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich westlich des Hofgutes Appenborn liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz in Schächten nachgewiesen wurde.

Informationen über die örtliche Lage der Schächte liegen hier nicht vor.

Der Geltungsbereich östlich des Hofgutes Appenborn liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Es werden durch die vorliegende Planung landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von etwa 30 Hektar überplant. Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Laut den Unterlagen sind etwa 20 Hektar des Plangebietes als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dargestellt. Grundsätzlich stehen die VRG für Landwirtschaft einer Inanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegen (vgl. Ziel 6.3-1 des RPM 2010). Ein Abweichungsverfahren ist daher Voraussetzung für die weitere Planung.

Bei Inanspruchnahme von VRG für Landwirtschaft muss immer eine Vereinbarung mit agrarstrukturellen Belangen gegeben sein. Negative Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur können gekennzeichnet sein durch einen erhöhten Flächendruck, höhere Pachtpreise, Verlust oder Beeinträchtigungen von landwirtschaftlich geprägten Kooperationen oder drohende Betriebsaufgaben. Diese Auswirkungen sind abzuschätzen.

Gemäß Ziel 2.3-4 des TRPEM 2016/2020 ist die Flächeninanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Kommune auf 2 % der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen. Dies sowie entsprechende Aussagen zur Einhaltung dieses Zieles sind in den Planunterlagen zu ergänzen.

In Bezug auf das Grundsatzpapier zu „Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Landwirtschaft in Mittelhessen“ soll auch hier die Prüfung auf eine Agri-Variante stattfinden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird im Detail nach Vorliegen der Entwurfsoffenlage ergänzt. Hier gebe ich bereits jetzt an, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche für Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden ist. Diese Maßnahmen können z. B. an Gewässern, auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und/oder durch Ergänzung und Aufwertung bestehender Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Obere Forstbehörde

Bearbeiterin: Frau Ströhlein, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5549

Forstliche Belange sind durch o. g. Vorhaben betroffen.

Das Plangebiet grenzt im Bereich des Teilplanes 1 (nördlich der Landstraße L3146) im Norden an Wald i. S. d. § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) an und die nördliche Grenze im Bereich des Teilplanes 1 liegt im Gefahrenbereich dieses Waldes (30 m, ca. 1 Baumlänge). Auch ist das Plangebiet im Bereich des Teilplanes 2 von drei Seiten im Westen, Norden und Osten mit Wald i. S. d. Gesetzes umgeben. Ich weise auf von der Waldfläche ausgehende Gefahren durch Windwurf/Astbruch durch Trocknis und Nassschnee und erhöhte Waldbrandgefährdung (z. B. durch Kurzschluss) hin. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 BauGB sind Flächen, bei deren Bebauung bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und Naturgewalten erforderlich sind, sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Dies ist im vorliegenden Bebauungsplan bereits umgesetzt worden. Jedoch liegen die Baugrenzen innerhalb der als Gefährdungsbereich markierten Fläche bzw. innerhalb des Gefahrenbereiches des Waldes. Ich empfehle, die nördlichen und östlichen Baugrenzen des Teilplanes 1 und die westlichen, nördlichen und östlichen Baugrenzen des Teilplanes 2 auf 35 m Entfernung zum Waldrand zurückzunehmen, um sowohl das vom Wald ausgehende Risiko für die Solaranlage, als auch das von der Solaranlage ausgehende Waldbrandrisiko zu minimieren

und ungehinderten Zugang von Einsatzfahrzeugen im Falle eines Waldbrandes zu gewährleisten.

Auch innerhalb des Plangebietes befindet sich im Osten des Flst. 9 und im Westen des Flst. 8 (Gemarkung Odenhausen/Lumda (1363) / Rabenau (531015), Fl. 14) als auch im Westen und Osten des Flst. 8/1 (Gemarkung Odenhausen/Lumda (1363) / Rabenau (531015), Fl. 15) Wald i. S. d. § 2 HWaldG, in dessen Gefahrenbereich die östliche Baugrenze auf Flst 9 und die westliche Baugrenze auf Flst. 8 liegen, welche analog zu den Ausführungen in Absatz 1 auf eine Entfernung von 35 m zum Waldrand zurückgenommen werden sollten. Wenn durch zukünftige Planänderungen eine Rodung des innerhalb des Plangebietes liegenden Waldes notwendig würde, wäre diese nach § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde für die Waldrodungsgenehmigung ist nach § 24 Abs. 2 HWaldG der Kreisausschuss des Landkreises Gießen. Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG ergeht im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt Wettenberg als unterer Forstbehörde. Nach § 12 Abs. 3 soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht (dies trifft bei diesem Vorhaben zu, da Teilplan 2 im RPM 2010 als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen und zur Waldmehrung und Aufforstung vorgesehen ist),
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann nach § 12 Abs. 4 HWaldG davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellenden flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweisen. Sollte eine Waldumwandlung in Form einer Rodung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von der für die Genehmigung der Waldumwandlung zuständigen Behörde (Kreisausschuss des Landkreises Gießen) festgesetzt.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Ruppert, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5592

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold i. V., Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die Plankarte zur Änderung des Flächennutzungsplanes weist in der Legende Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „AGRI-PV Tierhaltung“ aus. Hierfür steht als Planzeichen „S AGRI-PV“. In der zeichnerischen Darstellung der Plankarte steht jedoch das Planzeichen „S PVF“; zudem geben die Begründung zum Bebauungsplan, die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie der Umweltbericht durchgehend an, dass als Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes bzw. der Sonderbauflächen eine „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vorgesehen sei.
Zwischen einer herkömmlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage und einer Agri-Photovoltaikanlage bestehen physische und rechtliche Unterschiede, die planungsrechtlich differenziert zu betrachten sind. Aufgrund der Diskrepanz in den Angaben der Planunterlagen ist eindeutig festzulegen, ob als Nutzungstyp eine herkömmliche oder eine Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen ist.
- Kapitel 1.7 der Begründung führt aus, dass die Prüfung möglicher Alternativstandorte in den Vorbehalts- und Vorranggebieten für Landwirtschaft zum Entwurf erfolge. Die Überprüfung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete sollte in den Planunterlagen ausführlicher erfolgen. Ich weise darauf hin, dass diese Aussagen auch im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des Grundsatzes des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 1 BauGB vervollständigt werden sollten.
- Kapitel 1.4 der Begründung und Kapitel 1.3.2 des Umweltberichtes zählen die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rabenau aus dem Jahr 1979 auf. Neben den aufgelisteten Darstellungen weist dieser im westlichen Plangebiet zusätzlich eine Flächensignatur „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Ehemalige Bergbauflächen“ aus. Ich bitte darum, diese Darstellung in den Planunterlagen zwecks Vollständigkeit der Angaben zu ergänzen. Die Plankarte zur Änderung des Flächennutzungsplanes enthält diese Signatur bereits.
- Laut Kapitel 4.1 der Begründung werde für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Baurecht auf Zeit für 30 Jahre festgesetzt. Alle anderen Passagen der Begründung sowie die textliche Festsetzung Nr. 1.6 legen ein Baurecht auf Zeit für 35 Jahre fest. Ich bitte um Abstimmung der Angaben in den Planunterlagen.

- Nach den Angaben in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichtes, zweiter Absatz, liegt das Plangebiet am südwestlichen Ortsrand von Niederems in der Gemeinde Waldems. Da sich der Geltungsbereich der vorliegenden Planung in der Gemeinde Rabenau, Gemarkung Odenhausen, befindet, bitte ich um redaktionelle Korrektur dieser Angabe.
- Das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) verlinkt weder die Unterlagen zum Bebauungsplan noch die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung direkt. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Transparenz ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rabenau direkt aus dem Portal heraus erreichbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

i. V. Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen der Bürger

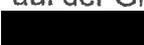


Gemeinde Rabenau
An den Bürgermeister
Bahnhofstraße 4
35466 Rabenau

Rabenau, den 12.08.24

**Errichtung einer PV-Anlage in der Gemarkung Rabenau Odenhausen
Flur 12 Flur-Nr. 9**

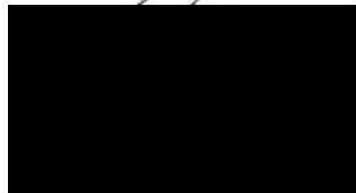
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Bewirtschaftung in 
 sind uns die Gegebenheiten der Fläche bestens bekannt.

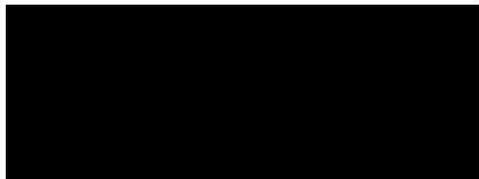
Wir sind der festen Einschätzung, dass es sich bei dieser Fläche um eine zu
schützende Biotopfläche, gemäß § 30 B NatSchG handelt.

Sollte hier ein Eingriff/Bebauung der Fläche ohne naturschutzrechtliche Fachprüfung
stattfinden, wäre dies gesetzeswidrig und ein massiver Eingriff in ein bestehendes
Biotop.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage
Plan



Planungsbüro Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

E-Mail: beteiligung@fischer-plan.de

Rabenau, den 17.09.24

Mitteilung

**Projekt: Planung und Genehmigung PV-Anlage Rabenau-Odenhausen
Biotopfläche Flur 12 Flurstück Nr. 9**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte darauf hinweisen, dass es sich bei dem o.g. Flurstück-Nr. 9, auf Grund seiner Lage, Beschaffenheit sowie den dort vorkommenden Pflanzen und Tierarten um eine zu schützende Biotopfläche gemäß § 30 BNatSchuG handelt. Eine Bebauung/Beschattung wäre hier nicht zulässig.

Wir bitten um Prüfung und Mitteilung wie mit dieser Fläche hinsichtlich PV-Anlage verfahren werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



2.



Gemeinde Rabenau
Der Gemeindevorstand

20. Sep. 2024

Gemeinde Rabenau
Herr Bürgermeister Zimmer
Eichweg 14

35466 Rabenau

PS 20.09.2024

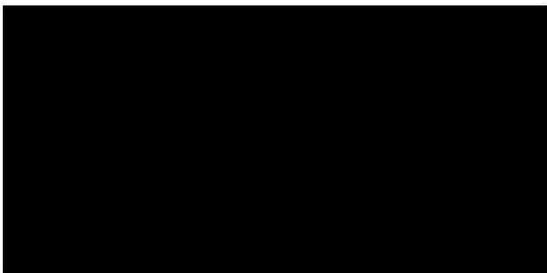
Bebauungsplan Solarpark Odenhausen, hier: Standort Wechselrichter

Sehr geehrter Herr Zimmer,

wir melden zum geplanten Projekt Solarpark Odenhausen Bedenken an. Durch die Windkraftträder der Fa. Trianel auf dem Noll in etwa 800 m Entfernung  sind wir bei entsprechender Windrichtung vom Lärm der Windräder vor allem in der Nacht bereits sehr betroffen, wir haben bis zu 60 dB(A) am Schlafzimmerfenster gemessen und müssen dieses dann schließen.

Wir möchten nicht dazu auch noch durch ein ständiges Brummen gestört werden – es wurde zwar angegeben, dass nur (!) 50 dB(A) entstehen würden, aber wir bitten dennoch, die Wechselrichter weit entfernt in Richtung Rüdtingshäuser Kreuz anzuordnen.

Freundliche Grüße

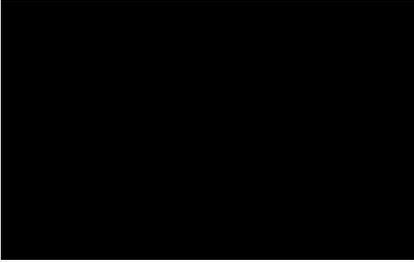




Gemeinde Rabenau
Herr Bürgermeister Zimmer
Eichweg 14
35466 Rabenau

Gemeinde Rabenau
Der Gemeindevorstand

20. Sep. 2024



PS 20.09.2024

Bebauungsplan Solarpark Odenhausen, hier: Korridor für Wildwechsel

Sehr geehrter Herr Zimmer,

ich melde zum geplanten Projekt Solarpark Odenhausen Bedenken an. Durch die geplante Einzäunung der Anlage wird ein Wildwechsel zwischen den Flächen nördlich der Anlage Richtung Rüdtingshausen und denen südlich Richtung Appenbörner Bach so gut wie blockiert, der Waldstreifen links vom Weg am Steinacker reicht aus meiner Erfahrung nicht aus.

Westlich des Waldstreifens müsste ein 25-30 m breiter Streifen uneingezäunt verbleiben („Waldabstand“), südlich der Landstraße müsste sich dieser Streife ebenso westlich des Waldstreifens zwischen dem Acker „Gagenberg“ und der „Hermannswiese“ fortsetzen. Dann wäre meines Erachtens dieser Wildwechsel weiterhin gegeben.

Freundliche Grüße



21

Gemeinde Rabenau
Herr Bürgermeister Zimmer
Eichweg 14
35466 Rabenau

Gemeinde Rabenau
Der Gemeindevorstand

20. Sep. 2024

PS 20.09.2024

Bebauungsplan Solarpark Odenhausen, hier: Wiesenfläche im Hirschpark

Sehr geehrter Herr Zimmer,

ich melde zum geplanten Projekt Solarpark Odenhausen Bedenken an. Durch die geplante Einzäunung der Anlage und Ausdehnung auf die Wiese (nördlicher Teil der Flur 15 „Scheidacker“) würde das Zentrum des Hirschparks aus der Jagd herausgenommen.

Der Hirschpark ist aufgrund seiner kleinteiligen Struktur und der vielen durch die Kalamitäten / Wiederaufforstungen der vergangenen Jahre vorhandenen Schutzgatterflächen sehr schwer zu bejagen. Die Wiese hat sich seit 10 Jahren als fast einzige Fläche entwickelt, auf der die Jagd auf Schalenwild zuverlässig durchgeführt werden kann. Eine überproportionale Zunahme von Verbisschäden am Waldbestand wäre kaum zu verhindern, sollte diese Fläche für die Äsung des Wildes und zur Bejagung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Möglicherweise würde auch die streng geschützte Wildkatze, die dort regelmäßig zu beobachten ist, durch eine Solaranlage dort vergrämt werden.

Ich bitte insofern, den Solarpark nicht auf diese Wiesenfläche auszudehnen.

Freundliche Grüße

